

Rafał Szubert

Zur didaktisierung der Sprache des Rechts in dem zyklischen Teil Aus den Gerichtssälen des Wochenblatts Breslauer Gerichts-Zeitung

Studia Germanica Gedanensia 25, 194-202

2011

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach
dozwolonego użytku.

Gdańsk 2011, Nr. 25

Rafał Szubert
Universität Wrocław

Zur Didaktisierung der Sprache des Rechts in dem zyklischen Teil *Aus den Gerichtssälen* des Wochenblatts *Breslauer Gerichts-Zeitung*

Legal German for didactic purposes: court reports published in the *Breslauer Gerichts-Zeitung* weekly magazine. – This article has been written as a result of the library research carried out at Wrocław University Library. The materials collected during the research, i.e. the court reports published in the *Breslauer Gerichts-Zeitung* weekly magazine are going to be used in the project conducted as a part of a linguistic seminar for the students of the 3rd year of German Philology of the University of Wrocław.

O walorach dydaktycznych języka prawniczego na podstawie tekstów sprawozdań sądowych z tygodnika „Breslauer Gerichts-Zeitung”. – Niniejszy artykuł jest wynikiem kwerendy bibliotecznej w bibliotece uniwersyteckiej we Wrocławiu. Zebrany w jej trakcie materiał (teksty sprawozdań sądowych z tygodnika *Breslauer Gerichts-Zeitung*) zostanie spożytkowany przez autora w realizacji projektu na seminarium językoznawczym ze studentami trzeciego roku filologii germańskiej Uniwersytetu Wrocławskiego.

Einleitung

Während meiner Recherchen in der Abteilung der Sonderdrucke der Universitätsbibliothek Wrocław hat das Wochenblatt *Breslauer Gerichts-Zeitung* (mit dem Untertitel: *Schlesische Landeszeitung. Unterhaltende Wochenschrift für Stadt und Land*)¹ und insbesondere der in diesem Blatt regelmäßig abgedruckte Teil *Aus den Gerichtssälen* mein Interesse geweckt. Die von L. Cohn und L. Schlesinger gegründete *Breslauer Gerichts-Zeitung*, dessen Chefredakteur Paul Majunke-Lange war, galt in Deutschland – neben solchen Zeitungen wie die *Neue Breslauer Gerichts-Zeitung*, die *Schlesische Gerichtszeitung*, *Försters Gerichts-Zeitung*, die *Illustrierte Gerichts-Zeitung*, *Neuigkeits-Weltblatt*, die *Kölner Gerichts-Zeitung*, die *Illustrierte Kriminal-Zeitung*, *Familien-Weltblatt*, *Wage und Schwert*, *Kriminal-Wochenschrift* und die *Kriminal-Woche* – als so genannte Männerzeitschrift (vgl. <http://www.zeitschriften.ablit.de/graf/gz048.htm>). Sie war als eine Gerichts- und Informationszeitung gedacht, die anfänglich zweimal wöchentlich und dann einmal pro Woche erschien. Der Teil *Aus den Gerichtssälen* liefert ein umfangreiches sprachliches Material mit besonderem Augenmerk auf Möglichkeit der praktischen Anwendung von Sprache in einer konkreten Kommunikationssituation. Meistens sind die Texte in Form von Berichten geschrieben, manchmal sind sie als kommentierender

¹ In meinem Beitrag wird die Abkürzung BGZ zur Bezeichnung des Titels dieser Zeitung verwendet.

Bericht zu einem besonders markanten Streitfall aus einem Breslauer Gericht verfasst. Kurz und gut: es handelt sich um Geschichten aus der Welt des Rechts und der Rechtsprechung.

Die Zwecksetzung der in diesem Teil regelmäßig veröffentlichten Texte (das Textziel) ist die Darstellung einer konkreten Kriminalgeschichte, die aus der Perspektive des direkt Betroffenen bzw. des Zeugen erzählt wird. Verschiedene Berufsstände, Juristen, Handwerker, Hochschullehrer, Hausfrauen und Ärzte, Studenten, Menschen aus verschiedenen Gesellschaftsschichten kommen hier miteinander in Berührung. In jeder Geschichte wird der Hintergrund der Handlung beleuchtet, es werden Charaktere der Betroffenen geschildert, ihre Gefühle und Emotionen mit zügigen Pinselstrichen skizziert. Dadurch baut man Spannung auf, hält diese und steigert sie nach Bedarf weiter oder führt zum Abschluss, der mitunter offen ist, wodurch es dem Leser überlassen bleibt, endgültige Urteile nach seiner Meinung zu fällen.

Für den Forscher der juristischen Fachsprache kann hier eine Schnittstelle aufschlussreich sein, an der die Sprache des Alltags und die Sprache der Justiz zusammenfallen:² an der Schnittstelle, wo sowohl aus der Perspektive der juristisch Ausgebildeten als auch aus der Sicht des juristischen Laien Untersuchungs- und Ermittlungsverfahren erörtert werden, wo über Umstände einer Tat oder Unterlassung, über Auffindung des Täters, sowie über die Untersuchung, in welcher Art und Weise diese Tat begangen worden ist, über strafbare Handlungen, die von Gesetzeswegen zu bestrafen seien, angeblich objektiv mittels eines Gerichtsurteils ausgesagt wird, oder wo individuelle Äußerungen den Sinn des gesamten Vorfalles, seiner Beurteilung und seiner Folgen lediglich approximativ bestimmen. Durch ihren Inhalt und Themenbezug, sowie durch ihre attraktive Form können die Texte dieser Berichte in der Didaktik der deutschen juristischen Fachsprache mit Erfolg angewendet werden. Die Attraktivität der Form dieser Gerichtsberichte liegt meines Erachtens vor allem in der Hervorhebung des kommunikativen Aspekts der unterschiedlichen Sprachverwendung (Allgemeinsprache und Fachsprache des Rechts) sowie in der Semantik³ der in diesen Texten benutzten Ausdrücke.

Die Kompliziertheit der sprachlichen Kommunikation über juristische Inhalte ergibt sich aus dem Gegenstand des Rechts selbst (Regelungen, Normen in Bezug auf das gesellschaftliche Leben), aus dem Desiderat nach besonderer Präzision bzw. Genauigkeit dieser Sprache

² Ich weigere mich, schlicht und einfach dieses Phänomen mit dem Namen der Rechtssprache zu bezeichnen, weil es m.E. viel häufiger eine Mischung von Rechts-, Verwaltungssprache und Berufsjargon ist als eine echte Repräsentation dessen, was man unter Rechtssprache versteht, also die Sprache der Rechtsnormen. Vgl. dazu WRONKOWSKA (1977: 40), ZIEMBIŃSKI (1980: 81), MALINOWSKI (2006: 19). Andererseits ist es äußerst schwierig, eine eindeutige Grenzziehung im Bereich der Rechtssprache vorzunehmen, weil es dabei sofort auffällt, „dass sie sich der Gemeinsprache in weit größerem Ausmaß bedient als andere Fachsprachen. Der Wortschatz der Rechtssprache stammt überwiegend aus der Gemeinsprache, allerdings wird häufig mit den fachsprachlichen Wörtern ein anderer Inhalt verbunden als mit den gleichlautenden allgemeinsprachlichen Wörtern“ (DAUM 1981: 86).

³ Unter Semantik verstehe ich hier die lexikalische Bedeutung, d.h. die Bedeutung von Wörtern und Phrasenologismen. ‚Bedeutung‘ fasse ich nach Schippan auf als „Wissen vom Bezeichneten, als Wissen von der Zeichenzuordnung zu Objekten unter spezifischen kommunikativen Bedingungen. Diese Abbilder im menschlichen Bewußtsein erlauben, mit dem Wort auf etwas zu verweisen, Gedankliches mitteilbar zu machen; sie sind Resultate der verallgemeinernden kognitiven Tätigkeit ebenso wie der Kommunikation. Sie sind keine Kopien der Welt, sondern Ergebnis schöpferischer Tätigkeit, der Wertung, der Aneignung der Wirklichkeit unter spezifischen historischen und sozialen Bedingungen“ (SCHIPPAN 1992: 130).

und nach der Ökonomie des Ausdrucks (vgl. WIMMER 1998: 9). Dies mündet auch in der Forderung, „einen die Bedeutung eines fachsprachlichen Ausdrucks festlegenden Zusammenhang zwischen einem Terminus und einem Gegenstand zu etablieren“ (WIMMER 1998: 9).

Kompliziert, da nicht homogen, ist ebenfalls der Kreis derjenigen, die sich an einer Kommunikation beteiligen, in der die Rechtssprache vorherrscht. Die Teilnehmer dieser Kommunikation entstammen grundsätzlich zwei Welten: der Welt der Fachleute und der Welt der Laien (vgl. REHBEIN 2000: 116; GRUCZA 2006: 102). Beide Gruppen, d.h. Fachleute (Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Schöffen, Mitarbeiter der Rechtsprechung, Verwaltungsbeamten) und Laien (umfangreiche Gruppe von Rechtsunterworfenen, die ich hier nicht weiter ausdifferenzieren will) verfügen über sehr verschiedene kommunikative Möglichkeiten und über ein sehr unterschiedliches Wissen. Für den Sprachwissenschaftler ist es eine Herausforderung, zu prüfen, wie diese Gruppen über gleiche juristische Sachverhalte kommunizieren. Diese Frage liegt dem Projekt zugrunde, das ich mit den Studenten des dritten Studienjahres der Germanistik an der Universität Wrocław zu realisieren beabsichtige.

Seminarprojekt

Deswegen habe ich mich für ein Experiment entschlossen, dieses Textmaterial in meinem Seminar über die juristische Phraseologie als lexikalisierte Benennungseinheiten der Rechtssprache als Textkorpus anzuwenden,⁴ das ich im Winter- und Sommersemester 2011/2012 für die Studenten des dritten Studienjahrs des Bachelorstudiums am Institut der Germanistik an der Universität Wrocław durchführe. Im Rahmen dieses Seminars wird die Phraseologie als ein Teil von Mitteln (Lexik) behandelt, das der Vermittlung von Fachinhalten in einem Kommunikationsakt zwischen den Juristen, zwischen Juristen und Rechtslaien oder zwischen zwei Rechtslaien dient, die an einem Rechtsgeschäft teilnehmen.

In den hier behandelten Texten (Berichten der Reihe *Aus den Gerichtssälen*) interessieren mich alle festen Wortverbindungen, d.h. alle syntaktischen Verbindungen von Wort-Komponenten, die mindestens ein autosemantisches Wort, d.h. ein Wort, das relativ selbständig ist und begriffliche Bedeutung trägt (vgl. FLEISCHER et al. 2001: 69–70), enthalten, zum Beispiel: *das Urteil fällen, den Strafantrag aufrecht halten, den Strafantrag zurückziehen*. Außerhalb meines Interesses liegen Wortverbindungen, die nur aus Dienst- oder Hilfswörtern bestehen, wie zum Beispiel *bald – bald, entweder – oder* und Präpositionen wie *von – an* (FLEISCHER 1997: 29). Eine Bedingung für schriftliche Bestätigung über den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltung ist die aktive Teilname am Seminar, Vorbereitung eines mündlichen Beitrags (über die Grundbegriffe der Phraseologie, über ihre Klassifikation und Terminologie, über morphologische, syntaktische, semantische Eigenheiten der Phraseme, über ihre Strukturen und ihren Gebrauch), Erstellung eines Arbeitsplans (Zeit- und Bedarfsplanes) mit Begründung und die Anfertigung einer Seminararbeit, die als ein Projekt mit Schwerpunkt „Wechselwirkungen zwischen Allgemein- und Rechtssprache im gegenwärtigen Deutsch“ zu formulieren ist.

⁴ Es handelt sich um eine Auswahl, die ich auf die Ausgaben der Wochenschrift aus dem Jahre 1938 (60. Jahrgang) beschränkt habe.

Die Rechtssprache kann unter zweierlei Aspekten betrachtet werden: unter einem systemlinguistischen und einem pragmatischen Aspekt (vgl. GLÄSER 2007: 482). Unter dem systemlinguistischen Aspekt wird die enge Beziehung der juristischen Fachsprache zur Allgemeinsprache signalisiert. Aus diesem Fokus heraus wird der Rechtssprache lediglich den Status eines Subsystems (WIMMER 1998: 21, SZUBERT 2011: 249) und nur relative Selbständigkeit zugeschrieben. Die Grenze zwischen Rechtssprache und Allgemeinsprache ist fließend (vgl. WRÓBLEWSKI 1948: 114). Die Metapher der fließenden Grenze deutet m.E. darauf hin, das Verhältnis zwischen Allgemein- und Rechtssprache nicht mehr als Opposition, Antinomie oder Polarität aufzufassen, sondern als Beziehung der Inklusion (vgl. F. GRUCZA 2002: 15, S. GRUCZA 2008: 144–154) oder einer Graduierung hinsichtlich des Anteils fachlicher, also juristischer Elemente in einem situationsabhängigen Text (vgl. S. GRUCZA 2007b: 130–134) zu verstehen. Dieser Auffassung gemäß wird in der modernen angewandten Linguistik die Ansicht vertreten, dass die Allgemeinsprache die Voraussetzung für das Entstehen und die Vervollkommnung von Fachsprachen ist (vgl. SANDER 2004: 2, GLÄSER 2007: 482). Wenn man davon ausgeht, dass jeder Fachtext in seiner Grundsubstanz allgemeinsprachlich ist und die sprachlichen Mittel lediglich neuen kommunikativen Bedürfnissen angepasst werden, was auch die englische Bezeichnung für Fachsprache („language for special /specific purposes“) belegt (vgl. GLÄSER 2007: 482), so stellt sich sofort die Frage nach den lexikalischen Identifikatoren von Fachtexten, d.h. der Fachlichkeit von Texten (SCHWENK 2010: 187).

In meinem Seminarprojekt wird danach gefragt, welchen Grad an Fachlichkeit die identifizierten Wortverbindungen in den analysierenden Texten des zyklischen Teils *Aus den Gerichtssälen* aufweisen. Zu diesem Zweck sind zuerst die Träger der Fachlichkeit⁵ aus dem Textkorpus zu identifizieren, d.h. diejenigen Lexeme, die das Merkmal der Terminologizität erfüllen (vgl. S. GRUCZA 2007b: 130).⁶ Dabei kann der Forscher nach dem Ansatz von Sambor Grucza verfahren, der besagt:

„Wenn man in einem konkreten Fall den Grad der Terminologizitätssättigung eines konkreten Textes bestimmen will, muss man zuerst einmal die Entscheidung treffen, welche lexikalischen Elemente der allgemeinen Menge, aus denen der konkrete Fachtext besteht, für Termini, d.h. für Elemente der Fachsprache eines Fachgebiets gehalten werden, und welche nicht, als auch, welche von ihnen aus der pragmatischen Perspektive als wirkliche Termini und welche nur als scheinbare oder als dekorative Termini gelten.“ (S. GRUCZA 2007: 130, Übers. R. Sz.).

⁵ Über die Beschränkungen der von ARNTZ / EYDAM (1993) vorgeschlagenen Bestimmungsmethode des Fachlichkeitsgrades von Fachtexten äußert sich S. Grucza. Unter anderen betont S. Grucza die Subjektivität dieser Bestimmungsmethode (vgl. S. GRUCZA 2007: 132). Dabei weist S. Grucza auf den von LUKSZYN (2001) und ZMARZER (2001) sowie auch von ZMARZER (2003) geäußerten Standpunkt, dass zu den Trägern des Fachwissens nicht nur Termini, sondern auch andere lexikalische Einheiten gehören können.

⁶ Schwenk argumentiert, dass die von S. GRUCZA (2007: 159) getroffene Wahl der Bezeichnung ‚Terminologisierung‘ zur Wiedergabe der polnischen Bezeichnung ‚terminologiczność‘ problematisch scheint, „wenn man sich vergegenwärtigt, dass man Terminologisierung eher mit der Schaffung von Termini als mit ihrem Vorkommen assoziiert und in Verbindung bringt“ (SCHWENK 2010: 188). Um Missverständnisse an dieser Stelle zu vermeiden, empfiehlt Schwenk, „im Deutschen auf eine andere Bezeichnung auszuweichen, etwa auf ‚Terminizität‘, ‚Terminologisiertheit‘ oder ‚Terminologizität‘“ (ebda).

Im Identifikationsverfahren wird vorausgesetzt, dass Gemeinsprachlichkeit und Fachsprachlichkeit einander ausschließen, dass eine sprachliche Einheit, die als gemeinsprachlich veranschlagt wird, gleichzeitig nicht als fachsprachlich qualifiziert werden kann (vgl. SCHWENK 2010: 191 f., SZUBERT 2011: 247). Der Schwierigkeitsgrad der Frage, welche lexikalischen Einheiten in einem konkreten Text fachbezogen sind, ist meiner Ansicht nach textsortenabhängig (vgl. SZUBERT 2011: 247f.).

Am Anfang der Identifikation der lexikalischen Einheiten haben die SeminarteilnehmerInnen die Frage zu beantworten, ob sie im gelesenen Text des Zyklus *Aus den Gerichtssälen* ihrer Meinung nach fachbezogene lexikalische Einheiten finden. Als Identifikationsinstrument gilt hier das Sprachgefühl der Studierenden sowie ihre außersprachliche Erfahrung mit der sozialen Umwelt. Die zu analysierenden Texte können als Berichte (tatsachenbetonte Textsorte) identifiziert werden. Im Kontext ihrer Textsortenzugehörigkeit wäre die Antwort auf die Frage aufschlussreich, welchen Rechtsgebieten die ermittelten lexikalischen Einheiten (Wortverbindungen, Wortgruppen),⁷ die als fachbezogen identifiziert wurden, angehören, und ob es zu ihnen eine begriffliche Alternative gibt (vgl. SCHWENK 2010: 193). Nach dem von Schwenk vorgeschlagenen Identifizierungsmodell wäre es lehrreich, zu überprüfen, ob es sich bei den identifizierten fachbezogenen Wortgruppen um „ein Fachwort, ein gemeines Fachwort oder ein spezielles Fachwort (Expertenwort) handelt“ (SCHWENK 2010: 193).⁸ Als Grundlage für Identifizierung und Differenzierung von ermittelten Wortgruppen⁹ sowie für ihre Zuordnung zu verschiedenen Rechtsbereichen können Monographien, wissenschaftliche Zeitschriftenartikel sowie Einträge in ein- bzw. zweisprachigen Rechtswörterbüchern dienen (vgl. GLÄSER 2007: 487). Zwecks besseren Überblicks werden die identifizierten Wortgruppen den einzelnen Strukturtypen zugeordnet (vgl. ZNAMENÁČKOVÁ 2007: 69). Beispielsweise lassen sich im Text des Berichts *Die Kriminalstudenten und der Fall Max* folgende Strukturtypen unterscheiden:

⁷ Die Bezeichnung ‚Wortgruppe‘ wird von Gläser in der Definition des Fachphraseologismus (der fachsprachlichen Wendung) verwendet. Fachphraseologismus bzw. die fachsprachliche Wendung definiert Gläser als „eine in einem bestimmten Bereich der Fachkommunikation lexikalisierte, usuell verwendete, verfestigte und reproduzierbare Wortgruppe, die in der Regel nicht idiomatisiert ist und keine expressiven oder stilistischen Konnotationen trägt“ (GLÄSER 2007: 487).

⁸ Obwohl in dem Seminarprojekt Wortgruppen analysiert werden, halte ich es für plausibel, die Aussage von Schwenk, in der die Bezeichnung ‚Wort‘ gebraucht wird, wortwörtlich anzuführen. Wenn man bedenkt, dass zwischen der Formativstruktur der Phraseologismen als Wortgruppe – wodurch sie sich vom Wort unterscheiden – und ihrer Idiomatizität (völlig oder teilweise) – womit sie sich dem Wort in gewisser Hinsicht „näher“ – ein Widerspruch besteht, der den gesamten Gegenstandsbereich bestimmt, so kann man zu dem Schluss kommen, dass Idiomatizität und Stabilität den Phraseologismus dem Wort parallelisieren, zu seiner Lexikalisierung, zur Speicherung im Lexikon führen (vgl. FLEISCHER 1997: 62).

⁹ Bei der von Schwenk vorgeschlagenen Identifikationsmethode der Fachwörter spielt das Merkmal der Stabilität (Festigkeit) eine wesentliche Rolle. Nach Schwenk liegt ein Fachwort dann vor, „wenn ein Wort den ihm zugrunde liegenden fachlichen Inhalt alleine repräsentiert, also keine sprachlich-formale Konkurrenz zu fürchten hat. Wird dagegen ein fachlicher Inhalt von zwei Wörtern vertreten, dann ist herauszufinden und zu ermitteln, in welchem Verhältnis diese beiden Wörter zueinander stehen. Kommt bei der Analyse heraus, dass es sich um Dubletten handelt, dann sind beide in die Gruppe der Fachwörter einzureihen. Gelangt man hingegen zu dem Schluss, dass das eine der beiden betrachteten Wörter auf den Nutzerkreis der Experten beschränkt ist, also nur von Experten benutzt wird, dann ist dieses als spezielles Fachwort bzw. Expertenwort zu veranschlagen, während sich sein formal-sprachlicher Widersacher der Gruppe der gemeinen Fachwörter anschließt“ (SCHWENK 2010: 193).

Wortgruppen im nominalen Bereich

Da die juristische Fachsprache durch ihre Vorliebe für Substantive bekannt ist, folgt daraus ein charakteristisches Merkmal dieser Sprache: ein verstärkter Zugriff auf das Adjektiv. Unter den im Text *Die Kriminalstudenten und der Fall Max* ermittelten Wortgruppen befinden sich aber auch solche, die keine Fachwortgruppen sind. Die ProjektteilnehmerInnen haben die Aufgabe, diese Fachwortgruppen zu identifizieren und ihre Wahl zu begründen. Im nominalen Bereich sind als substantivische Wortgruppen mit der Grundstruktur **Adj + Subst** folgende Einheiten ermittelt: *führerscheinpflichtige Maschine, der unbefugte Gebrauch eines Motorrads, der richterliche Beruf, leise verwehte Akkorde, „die guten Bekannten“, eine unerwartete Wendung, die gewiegtsten Kriminalstudenten, das vornehme Gesetz.*

Mit der Grundstruktur **Subst + Präp + Subst** sind nur zwei Wortgruppen ermittelt: *eine Nachlässigkeit in jmds. Aussagen* und *eine gewisse Sorte von Leuten.*

Wortgruppen im verbalen Bereich,

darunter verbale Wortgruppe mit der Grundstruktur **Vb + Vb**: *brummen*¹⁰ *gehen*. Eine Vorliebe der juristischen Fachsprache für Substantive (vgl. DAUM 1981: 87) wird bekanntlich daran deutlich, dass die Mehrheit der im Text ermittelten phraseologischen Einheiten¹¹ zu der verbalen Wortgruppe mit der Grundstruktur **Vb + Subst** gehört. Zu entscheiden bleibt die Frage, welche von diesen Einheiten fachbezogen und welche fachneutral sind: *seinen Wissensdurst stillen, seine Sensationslust stillen, die Gerichtsverhandlungen besuchen, bei Gericht dienstlich aus und eingehen, ganze Bände über jemanden füllen können, die Kosten tragen, das Verfahren einstellen, eine ganz unerwartete Wendung tritt ein, der Mund bleibt jemandem offen stehen (vor lauter Staunen), sich an die / seine Brust schlagen,*¹² *ein „Ding“ aburteilen,*¹³ *ein Ding drehen,*¹⁴

¹⁰ *brummen* (etw. absitzen, eine Strafe vollverbüßen) (DWDS, einsehbar unter der Adresse www.dwds.de).

¹¹ Zwar wird hier von einem willkürlich gewählten Text (*Die Kriminalstudenten und der Fall Max*, in: *Breslauer Gerichts-Zeitung*, Nummer 3, 60. Jahrgang, 16. Januar 1938) berichtet, aber diese Tendenz bestätigt auch die Analyse in anderen von mir behandelten Texten aus der Reihe *Aus den Gerichtssälen* (z.B. in den folgenden Geschichten: *Goldene Kette, Die Kugel in der Schale, Wie sich eine Strafe erhöhen kann!, Ein hilfreicher Freund, Die dicke Geldbörse, Sehr billig davon gekommen, Zwei Jungen und zwei Hunde, Wenn Frauen nicht hören wollen, Detektiv ohne Absicht, Wer ist der Dieb?, Die verschlossene Stubentür, Eine verabscheuungswürdige Tat, Unschädlich gemacht!, Grete ist weggelaufen!, Eine dunkle Angelegenheit, Die Verhaftung im Wandelgang, Berufung verworfen, Seltsame Geräusche an der Oder, Ein Witz auf der Landstraße, Das hohe C, Fritz trägt einen schweren Korb, Eine Freundschaft, die nichts taugt, Tote können nicht mehr reden!*

¹² Die Bedeutung dieser Redewendung ist ‚etwas bereuen; sich schuldig bekennen‘ (GÖRNER 1986: 36).

¹³ Die Bedeutung des Verbs *aburteilen* kommt in den folgenden Beispielen zum Vorschein: den Angeklagten (nach den Bestimmungen des Gesetzes) a., jmdn. als Betrüger, Spion, Kriegsverbrecher a., eine Straftat, über ein Verbrechen a.) (www.dwds.de). Beim *Ding* haben wir es mit einer umgangssprachlichen Bezeichnung für die zu verhandelnde Rechtssache, die Gegenstand der Gerichtsverhandlung ist, zu tun. Nach dem etymologischen Wörterbuch von Pfeiffer bedeutete das Lexem *Ding* (im Althochdeutschen *thing*) ‚vor allem die ‚Gerichtsversammlung‘, an der ein bestimmter Personenkreis teilnimmt; daraus abgeleitet bezeichnet es den ‚Versammlungs- oder Gerichtstermin und -platz‘, die ‚Gerichtsverhandlung‘ und deren Ergebnis ‚Urteil, Vertrag‘, dann auch (unter dem Einfluß von lat. *causa, rēs, negotium*) die zu verhandelnde ‚Rechtssache‘, den ‚Fall‘, ‚Ursache‘, ‚Grund‘. Damit hat sich *thing* von der alten Bedeutung ‚Volksversammlung‘ gelöst, und der Weg zu (nhd. herrschendem) ‚Sache, Gegenstand, Angelegenheit, Geschehen‘ ist beschritten“ (www.dwds.de).

¹⁴ *Ein Ding drehen* wird hier in Bedeutung von ‚einen Streich spielen, etwas Strafbares begehen‘ benutzt. Bei Röhrich lesen wir folgende Erklärung: ‚einen Einbruch, Raubüberfall oder ähnl. ausführen; die Rda. stammt aus der Gaunersprache und umschreibt ‚Verbrechen‘ verhüllend mit dem neutralen Ding. Davon ist

die eigenartigsten Dinge erleben, das Lied seines Motors kennen, alle Müdigkeit abschütteln, jemanden wieder an der Strippe haben, etwas (z.B. das Motorrad) entwenden, der Versuchung nicht widerstehen können, etwas wegschieben, Strafantrag stellen, die Reichsstraßenverkehrsordnung übertreten, das Urteil fällen, den Strafantrag nicht aufrecht halten, den Strafantrag zurückziehen, jemandes Hals wird immer länger, das wird ziehen, klein werden, abhanden kommen, etwas (Freispruch) erfolgt auf Kosten der Staatskasse.

Als folgende Untergruppe wurde die verbale Wortgruppe mit der Grundstruktur **Vb + PräpGr** ermittelt: *mit etwas* (z.B. mit den Verhältnissen in den Gefangenenanstalten) *bis auf das letzte I-Tüpfelchen Bescheid wissen, in seine Hosen fahren*. Manche Bezeichnungen, die während der Lektüre des Berichtes missverstanden werden könnten, werden mit Definition versehen, die in den Text unauffällig eingebettet ist. Zum Beispiel: die Kriminalstudenten „das sind nun nicht etwa jene junge Menschen, die sich für den richterlichen Beruf vorbereiten. Mit ‚Kriminalstudenten‘ bezeichnet der Volksmund eine gewisse Sorte von Leuten, die, weil sie wohl nichts anderes zu tun haben, regelmäßig die Gerichtsverhandlungen besuchen“ (BGZ, 16.01.1938).

Im analysierten Text mangelt es nicht an okkasionellen Vergleichsbildungen (vgl. FLEISCHER 1997: 106), z.B.: *meinen, das Gesetzbuch genau so gut wie die Richter und Staatsanwälte zu kennen; wie ein Murmeltier einschlafen; wie eine Pantherkatze zum Fenster springen; die Treppe wie besessen hinunter rennen*.

Manchmal kommt es im Text zur Erweiterung des üblichen Komponentenbestandes einer Wortverbindung (vgl. FLEISCHER 1997: 52f., 207 ff.), z.B. in der Wortgruppe: *hinter den (bekanntesten) schwedischen Gardinen sitzen, (todmüde) ins Bett fallen*.

Das im Seminarprojekt formulierte Ziel ist, die in den gewählten Texten des zyklischen Teils *Aus den Gerichtssälen* identifizierten phraseologischen Wortgruppen in erster Linie im Hinblick auf ihre Fachlichkeit zu sichten. Im Anschluss daran wird der Versuch unternommen, die ermittelten fachlichen, d.h. juristischen Wortgruppen auf die Kategorien der Fachsprachlichkeit, der gemeinen Fachsprachlichkeit und der speziellen Fachsprachlichkeit (Expertensprachlichkeit) zu verteilen (vgl. SCHWENK 2010: 194). Als Ideenträger des Projektes verpflichte ich mich, über seinen Fortgang und seine Ergebnisse regelmäßig zu berichten.

Literatur

- ARNTZ, R. / EYDAM, E. (1993): Zum Verhältnis von Sprach- und Sachwissen beim Übersetzen von Fachtexten. In: BUNGARTEN, Th. (Hg.): *Fachsprachentheorie*. Bd. 1: *Fachsprachliche Terminologie, Begriffs- und Sachsysteme, Methodologie*. Toestedt: Attikon Verlag, 189–227.
- DAUM, U. (1981): Rechtssprache – eine genormte Fachsprache? In: RADTKE, I. (Hg.): *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Stuttgart: Klett, 83–99.

in der Umgangssprache abgeleitet: *Das Ding werden wir schon drehen (schaukeln, deichseln, fingern): die Sache werden wir meistern und zum Ziel führen“* (RÖHRICH 1973: 206). Es wäre sicherlich aufschlussreich herauszufinden, welchem Fachausdruck, bzw. welchem gemeinen Fachausdruck oder speziellen Fachausdruck der semantische Gehalt dieser Redensart entspricht. Vgl. dazu auch UNISZEWSKI 1999.

- FLEISCHER, W. (1997): *Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- FLEISCHER, W. / HELBIG, G. / LERCHNER, G. (Hg.) (2001): *Kleine Enzyklopädie. Deutsche Sprache*.
- GLÄSER, R. (2007): Fachphraseologie. In: BURGER, H. / DOBROVOLSKIJ, D. / KÜHN, P. / NORRICK, N.R. (Hg.): *Phraseologie. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung*. Berlin / New York: Walter de Gruyter, 482–505.
- GRUCZA, F. (2002): Języki specjalistyczne – indykatory i/lub determinatory rozwoju cywilizacyjnego [Fachsprachen – Indikatoren und/oder Determinatoren der Zivilisationsentwicklung]. In: LEWANDOWSKI, J. (Hg.): *Języki specjalistyczne 2. Problemy technolingwistyki* [Fachsprachen 2. Probleme der Technolingwistik]. Warszawa: KJS, 9–26.
- GRUCZA, S. (2006): Zu den Forschungsgegenständen und den Forschungszielen der Fachtextlinguistik. In: GRUCZA, F. / SCHWENK, H.-J. / OLPIŃSKA, M. (Hg.): *Texte – Gegenstände germanistischer Forschung und Lehre*. Warszawa: Euro-Edukacja, 101–122.
- GRUCZA, S. (2007a): Zwischen Fachtext und Nicht-Fachtext: ihre Grenzbereiche. In: GRUCZA, F. / OLPIŃSKA, M. / SCHWENK, H.-J. (Hg.): *Germanistische Wahrnehmungen der Multimedialität, Multilingualität und Multikulturalität. Materialien der Jahrestagung des Verbandes Polnischer Germanisten (Opole, 11.-13. Mai 2007)*. Warszawa: Euro-Edukacja, 151–160.
- GRUCZA, S. (2007b): *Od lingwistyki tekstu do lingwistyki tekstu specjalistycznego* [Von der Textlinguistik zur Fachtextlinguistik]. Warszawa: Euro-Edukacja.
- GRUCZA, S. (2008): *Lingwistyka języków specjalistycznych* [Fachsprachenlinguistik]. Warszawa: Euro-Edukacja.
- GÖRNER, H. (1986): *Redensarten. Kleine Idiomatik der deutschen Sprache*. Leipzig: VEB Bibliographisches Institut.
- KALVERKÄMPER, H. / BAUMANN, K.-D. (1996): *Fachliche Textsorten: Komponenten – Relationen – Strategien*. Tübingen: Narr.
- LUKSZYN, J. (2001): Termin i system terminologiczny w świetle praktyki [Terminus und terminologisches System im Lichte der Praxis]. In: LUKSZYN, J. (Hg.): *Metajęzyk lingwistyki. Systemowy słownik terminologii lingwistycznej. Języki specjalistyczne* [Metasprache der Linguistik. Systemwörterbuch der linguistischen Terminologie. Fachsprachen]. Warszawa: KJS, 103–119.
- MALINOWSKI, A. (2006): *Polski język prawny. Wybrane zagadnienia* [Polnische Rechtssprache. Ausgewählte Probleme]. Warszawa: Wydawnictwo Prawnicze LexisNexis.
- NEUMANN-DUESBERG, H. (1949): *Sprache im Recht*. Münster: Regensberg–Münster.
- REHBEIN, J. (2000): Ausgewählte Aspekte der Pragmatik. In: HOFFMANN, L. (Hg.): *Sprachwissenschaft. Ein Reader*. Berlin / New York: De Gruyter, 106–131.
- SANDER, G.G. (2004): *Deutsche Rechtssprache*. Tübingen: A. Francke Verlag.
- SCHIPPAN, T. (1992): *Lexikologie der deutschen Gegenwartssprache*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- SCHWENK, H.-J. (2010): Fachdiskurs und Expertendiskurs. In: *Tekst i dyskurs – Text und Diskurs*, Nr. 3. Warszawa: Zakład Graficzny Uniwersytetu Warszawskiego, 181–197.
- SZUBERT, R. (2010): Polnisch. Über Wechselwirkungen zwischen Allgemein- und Rechtssprache im heutigen Polnisch. In: FISCHER, R. (Hg.): *Sprache und Recht in großen europäischen Sprachen*. Regensburg: Universitätsverlag Regensburg, 201–212.
- SZUBERT, R. (2011): Was macht einen Text zum Fachtext? In: KACZMAREK, D. / MAKOWSKI, J. / MICHON, M. / WEIGT, Z. (Hg.): *Felder der Sprache. Felder der Forschung. Lodzer Germanistikbeiträge*. Łódź: Primum Verbum, 247–255.

- UNISZEWSKI, Z. (1999): *Żargon zawodowy pracowników śledczych i operacyjnych. Problematyka kryminalistyczna* [Berufsjargon der Ermittlungs- und Operationsbeamten. Kriminalistische Fragestellung]. Wrocław: Wydawnictwo Uniwersytetu Wrocławskiego.
- WIMMER, R. (1998): Zur juristischen Fachsprache aus linguistischer Sicht. In: *Sprache und Literatur*. Bd. 81, Darmstadt, 8–21.
- WRONKOWSKA, S., 1977. *Analiza pojęcia prawa podmiotowego*. Poznań: Wydawnictwo Naukowe Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza.
- WRÓBLEWSKI, B. (1948): *Język prawny i prawniczy* [Juristen- und Rechtssprache]. Kraków: Polska Akademia Umiejętności.
- ZIEMBIŃSKI, Z. (1980): *Problemy podstawowe prawoznawstwa* [Grundsätzliche Probleme der Rechtskunde]. Warszawa: PWN.
- ZMARZER, W. (2001): Typologia słowników terminologicznych [Typologie terminologischer Wörterbücher]. In: LUKSZYN, J. (Hg.): *Metajęzyk lingwistyki. Systemowy słownik terminologii lingwistycznej. Języki specjalistyczne* [Metasprache der Linguistik. Systemwörterbuch der linguistischen Terminologie. Fachsprachen]. Warszawa: KJS, 26–44.
- ZMARZER, W. (2003): Typologia tekstów specjalistycznych [Typologie von Fachtexten]. In: KIELAR, B. Z. / GRUCZA, S. (Hg.): *Lingwistyczna identyfikacja tekstów specjalistycznych* [Linguistische Identifikation von Fachtexten]. *Języki Specjalistyczne*, Nr. 3. Warszawa: KJS, 24–34.
- ZNAMENÁČKOVÁ, K. (2007): *Fachsprachliche Wortgruppen in Textsorten des deutschen Zivilrechts*. Frankfurt/M.: Peter Lang.